

Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts

Von
Andreas von Tuhr



Zweiter Band, zweite Hälfte



Duncker & Humblot *reprints*

Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft

Unter Mitwirkung

der Professoren **Dr. H. Brunner**, früher in Berlin, **Dr. V. Ehrenberg** in Leipzig, **Dr. H. Gerland** in Jena, **Dr. O. v. Gierke** in Berlin, des General-Prokurators **Dr. J. Glaser**, früher in Wien, der Professoren **Dr. C. S. Grünhut** in Wien, **Dr. A. Haenel** in Kiel, **Dr. A. Heusler** in Basel, **Dr. E. Heymann** in Berlin, **Dr. H. Kantorowicz** in Freiburg i. B., **Dr. E. Kaufmann** in Berlin, **Dr. P. Krüger** in Bonn, **Dr. O. Mayer** in Leipzig, **Dr. L. Mitteis** in Leipzig, **Dr. Th. Mommsen**, früher in Berlin, **Dr. F. Oetker** in Würzburg, **Dr. M. Pappenheim** in Kiel, **Dr. F. Regelsberger**, früher in Göttingen, **Dr. C. v. Schwerin** in Straßburg, **Dr. Lothar Seuffert** in München, **Dr. R. Sohm**, früher in Leipzig, **Dr. E. Strohal**, früher in Leipzig, **Dr. H. Triepel** in Berlin, **Dr. A. v. Tuhr** in Straßburg, **Dr. A. Wach** in Leipzig, **Dr. R. Wagner**, früher in Leipzig, **Dr. L. Wenger** in München, **Dr. C. Wieland** in Basel,

herausgegeben von

Dr. Karl Binding,

früher Professor in Leipzig.

Zehnte Abteilung.

Das Deutsche Bürgerliche Recht.

Erster Teil. Zweiter Band.

A. v. Tuhr, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts.

Band II. Zweite Hälfte.



Verlag von Duncker & Humblot.

München und Leipzig 1918.

Der Allgemeine Teil
des
Deutschen Bürgerlichen Rechts.

Von
Andreas von Tuhr.

Zweiter Band. Zweite Hälfte.



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1918.

Alle Rechte vorbehalten.

Alle Rechte vorbehalten

© 1957, Duncker & Humblot, Berlin.

Unveränderter Nachdruck der 1918 erschienenen ersten Auflage.

Gedruckt 1957 bei fotokop G.m.b.H., Darmstadt. — Printed in Germany.

Inhaltsverzeichnis.

VI. Inhalt des Rechtsgeschäfts.

	Seite
§ 69. Verbotene Geschäfte	1
<p>I. Grenzen der Privatautonomie. Verbotene Geschäfte sind grundsätzlich nichtig, ausnahmsweise gültig S. 4. — Geschäfte in fraudem legis S. 7. — II. Veräußerungsverbote S. 8. — 1. bei gesetzlichen Verboten handelt es sich um unveräußerliche Rechte oder um Verfügungsbeschränkungen. 2. Gerichtliche Verbote. Relative Unwirksamkeit der Verfügung S. 11. — Gerichtl. Verbote bei der Pfändung S. 13. — Der durch das Verbot geschützte Anspruch S. 15. — Durchsetzung dieses Anspruchs. — Einziehung einer vom Verbot betroffenen Forderung S. 17. — Zwangsvollstreckung in Rechte, die vom Verbot betroffen sind S. 18. — Wirkungslosigkeit des Verbots im Konkurs S. 19. — Schutz des guten Glaubens.</p>	
§ 70. Sittenwidrige Geschäfte	21
<p>I. Rechtliche Bedeutung der Sittenordnung. — Begriff der guten Sitten S. 22. — Durchschnittlicher Maßstab S. 23. — Standessitten S. 24. — II. Hauptfälle des sittenwidrigen Geschäfts S. 25. 1. Unsittlichkeit des Inhalts. — Unsittliche Bedingung S. 26. — Unsittlicher Zweck S. 27. — Schädigung Dritter. — Unsittliches Motiv S. 28. — Bordellkauf S. 30. — 2. Verpflichtung zu einem Verhalten, welches vom Rechtszwang frei sein soll S. 32. — Zulässigkeit von Bedingungen dieser Art S. 34. — Belohnung für pflichtgemäßes Verhalten S. 36. — 3. Übermäßige Beschränkung der persönlichen oder wirtschaftlichen Freiheit. — Die Unzulässigkeit solcher Verträge beruht nicht auf ihrer Unsittlichkeit S. 38. — Partielle Gültigkeit S. 39. — III. Übermäßiger Vorteil einer Partei. Wucher S. 40. — IV. Nichtigkeit des sittenwidrigen Geschäfts S. 42. — Verfügungen zur Erfüllung sittenwidriger Verträge S. 43. — Erfüllungsgeschäfte beim Wucher S. 46. — Rückforderung der Leistung.</p>	
§ 71. Zuwendungen	49
<p>I. Begriff der Zuwendung. — 1. Verfügungen S. 50. — Zuwendung eines fremden Rechts S. 51. — 2. Verfügungsähnliche Rechtshandlungen und Tathandlungen. — Unterlassungen — prozessuales Handeln. — 3. Sonstige Tathandlungen S. 53. — 4. Eingehen von Verpflichtungen. — Leistung. — Unbeabsichtigte Zuwendung S. 54. — Mitwirkung des Empfängers S. 55. — Mittelbare Zuwendung S. 56. — a) durch Mittelsperson auf Seiten des Zuwendenden S. 57. — b) durch Mittelsperson auf Seiten des Empfängers S. 59. — II. Vermögensopfer des Zuwendenden S. 60. — Aufwendung. Verwendung S. 61.</p>	

§ 72. Die rechtlichen Zwecke der Zuwendung

I. Die causa der Zuwendung ergibt sich aus den rechtlichen Beziehungen der Parteien S. 63. — Zuwendung als Reflexwirkung von Gestaltungsgeschäften S. 64. — Tatsächliches Motiv der Zuwendung S. 65. — II. Die wichtigsten Zwecke der Zuwendung. — 1. causa solvendi S. 67. — 2. causa credendi (acquirendi) S. 69. — a) Rückforderung S. 70. — b) Regreßforderung. — c) Gegenleistung S. 71. — Gegenseitiger Vertrag. — Zuwendung unter Bedingung einer Gegenleistung S. 73. — in Erwartung einer Gegenleistung. — 3. causa donandi S. 74. — mortis causa S. 75. — Kombination von Zuwendungsgründen S. 76. — Gemischte Schenkung S. 77. — Sekundäre causa S. 79. — III. Festsetzung der causa S. 80. — durch einseitigen Willen des Zuwendenden — durch Einigung S. 81. — Kausale und abstrakte Geschäfte. — Einigung über causa solvendi S. 83. — Stillschweigende Einigung S. 84. — Simulierte Einigung S. 85. — Eventuelle causa. — Leistung unter Vorbehalt S. 86. — Zeitpunkt der Einigung. — 1. gleichzeitig mit der Zuwendung S. 86. — 2. vor der Zuwendung S. 88. — 3. nach der Zuwendung. — Einigung durch Stellvertreter S. 90. — Nachträgliche Änderung der causa S. 91. — IV. Kausalverhältnisse bei einer Leistung, durch welche mehrere Zuwendungen unter verschiedenen Personen bewirkt werden S. 92. — Fehlen der causa im Verhältnis der an der Leistung unmittelbar beteiligten Personen S. 93. — mittelbare Zuwendung durch kausale Leistung S. 95. — V. Zuwendung ohne rechtlichen Grund S. 96. — Ausgleichung durch Bereicherungsanspruch S. 97. — Bereicherungsanspruch bei Zuwendungen, an denen mehrere Personenpaare beteiligt sind S. 99. — Rückforderung einer zur Erfüllung einer Bedingung vorgenommenen Leistung S. 101. — Grundlose Bereicherung durch Aufwendung, Verwendung, Zugriff S. 102.

§ 73. Die abstrakte Zuwendung 103

I. Wesen und Fälle der abstrakten Zuwendung. — II. Abstrakte Zuwendungen sind unabhängig von der causa S. 105. — 1. Nichtzustandekommen der Kausalverabredung. — Gleichzeitiges Angebot der Zuwendung und der Einigung über die causa S. 106. — 2. Nichtverwirklichung der verabredeten causa S. 107. — 3. Unerlaubte und unsittliche causa. — 4. Wegfall der causa. — III. Legislativer Zweck der abstrakten Zuwendungen S. 109. — Nebenfolgen der abstrakten Beschaffenheit. — IV. Abstraktes Versprechen S. 112. — Zulässigkeit 113. — Inhalt S. 114. — Schriftform S. 115. — kausaler Schuldschein S. 119. — Unvollständige oder unrichtige Angabe des Schuldgrundes S. 120. — das abstrakte Versprechen als Leistung S. 122. — Causa des abstrakten Versprechens S. 123. — abstrakte Forderung neben der ihr zugrundeliegenden Kausalforderung S. 124. — Grundlose Bereicherung des Gläubigers S. 127. — Bereicherungsanspruch und Einrede gegen die abstrakte Forderung S. 128. — Abstrakte Forderung aus Wechsel und Inhaberpapieren S. 131. — Abstraktes Versprechen bei Zuwendungen unter mehreren Personenpaaren S. 134. — Forderung aus der Anweisung S. 135.

- § 74. Entgeltliche und unentgeltliche Zuwendung 136
 I. Verschiedenheit der rechtlichen Behandlung. II. Entgeltlichkeit ergibt sich aus der causa S. 138. — Zuwendung mit Rückgabepflicht. — Aufwendung S. 139. — Gegenleistung. — Freigebigkeit S. 140. — Unbeabsichtigte Unentgeltlichkeit. — Zuwendung von Todeswegen S. 143. — III. Zuwendung solvendi causa ist entgeltlich, außer wenn die Verpflichtung unentgeltlich eingegangen ist S. 144. — Erfüllung einer natürlichen Verbindlichkeit S. 148. — einer sittlichen Pflicht S. 149. — Entgeltlichkeit der Leistung, durch welche mehrere Zuwendungen bewirkt werden S. 150. — IV. Entgelt bei Dereliktion, Erbverzicht, Gestaltungsgeschäften S. 151.
- § 75. Die Schenkung 153
 I. Erfordernisse der Schenkung. 1. Einigung über die Unentgeltlichkeit. In Ermangelung dieser Einigung ist die Zuwendung grundlos S. 154. — 2. Zuwendung aus dem Vermögen S. 156. — Keine Schenkung a) bei Unterlassung eines Vermögenserwerbs S. 157. — b) bei Verzicht auf ein angefallenes Recht S. 158. — c) bei Ausschlagung von Erbschaft oder Vermächtnis S. 160. — 3. Bereicherung des Beschenkten S. 161. — II. Besonderes Recht der Schenkung S. 162. — 1. Schenkungsverbot für Vater, Vormund usw. — 2. Schenkung aus der Gütergemeinschaft S. 163. — 3. Schenkungserwerb der Ehefrau S. 164. — 4. Widerruf. — 5. Rückforderung bei Verarmung S. 165. — 6. Ergänzung des Pflichtteils. — 7. Schenkung bei Erbvertrag. — 8. Haftung des Schenkers. — 9. Auflage. — 10. Schenkungsversprechen S. 170. — 11. Schenkung aus sittlicher Pflicht S. 171. — III. Zurücksetzung des Erwerbs aus Schenkung S. 172. — Mehrheit von Schenkungen S. 173.
- § 76. Sicherungsgeschäfte. 174
 I. Personal- und Realsicherung. — Sicherung und Erfüllung S. 175. — Sicherung durch kausale und abstrakte Zuwendung S. 176. — Sekundäre causa der Sicherheitsleistung S. 177. — Pflicht zur Sicherheitsleistung. — Entgeltlichkeit S. 178. — Causa der Interzession S. 180. — Aufhebung von Sicherungsrechten S. 183. — III. Mittel der Sicherheitsleistung. — Hinterlegung von Geld- oder Wertpapieren S. 184.
- § 77. Fiduziarische Zuwendung. 185
 I. Wesen der fiduziarischen Zuwendung. — Zwecke: 1. Schutz gegen Zugriff von Gläubigern S. 187. — 2. Erleichterung der Ausübung oder Veräußerung von Rechten S. 188. — 3. Sicherheitsleistung S. 189. — II. Obligatorisches Verhältnis zwischen Fiduziant und Fiduziar S. 191. — bei Sicherheitsübertragung Analogie des Pfandrechts S. 192. — III. Form der fiduziarischen Zuwendung S. 194. — Unzulässigkeit des constitutum possessorium bei Sicherungsübergang S. 195. — Sicherungscession S. 197. — IV. Rechts-erwerb des Fiduziars S. 198. — Das Recht gehört zu seinem Vermögen S. 200. — Aussonderungsrecht des Fiduzianten S. 203. — V. Fiduziarische Übertragung von Wertpapieren S. 206. — 1. Inhaberpapiere. — 2. fiduziarisches Indossament S. 208.

	Seite
§ 78. Zustimmungsgeschäfte	211
<p>I. Fälle der Zustimmung. 1. Zustimmung als Gültigkeitserfordernis von Rechtsgeschäften. — 2. Zustimmung zur Prozeßführung. — 3. Zustimmung zur Geschäftsführung. — 4. Zustimmung zu unrichtiger Erfüllung. — 5. Einwilligung zu Rechtsverletzungen. — 6. Zustimmung zu amtlichen Handlungen. — Zustimmung einer Behörde. — II. Zustimmung als Gültigkeitserfordernis S. 214. — Gründe: 1. beschränkte Geschäftsfähigkeit. — 2. Vertretung. — 3. Verfügung über fremdes Recht. — 4. Schuldübernahme S. 216. — 5. mittelbare Beeinträchtigung fremder Rechte. — 6. Beeinträchtigung fremder Interessen S. 219. — 7. Zurücknahme der Zessionsanzeige. — Zustimmung als Bedingung eines Rechtsgeschäfts S. 220. — Erlaubnis der Untervermietung. — III. Rechtssätze über Zustimmung. — 1. In gewissen Fällen ist nur Einwilligung zulässig S. 222. — 2. Zustimmung ist einseitige empfangsbedürftige Erklärung S. 224. — Adressat der Zustimmung. — 3. Form der Zustimmung S. 226. — Stillschweigende Zustimmung S. 227. — IV. Wirkung der Einwilligung S. 228. — Einwilligung ist keine Zuwendung S. 229. — Causa der Einwilligung S. 230. — Abstrakte Natur S. 231. — V. Erlöschen der Einwilligung — Widerruf. — Anfechtung S. 233. — Wegfall der causa. — VI. Genehmigung S. 235. — Gegenstand der Genehmigung. — Schwebezustand S. 237. — Aufhebung des Vertrags vor der Genehmigung S. 238. — Bedingte Genehmigung. — Wirkung der Genehmigung S. 239. — Rückwirkende Kraft S. 240. — Ältere Verfügungen des Genehmigenden S. 244. — Zwangsverfügungen S. 245. — Verweigerung der Genehmigung S. 246. — Behördliche Genehmigung S. 247.</p>	
§ 79. Feststellungsgeschäfte	247
<p>I. Anerkennung als Wissenserklärung und als Willenserklärung. — II. Geständnis S. 248. — Schuldschein S. 250. — Quittung. — III. Rechtsgeschäftliche Anerkennung ist Feststellung eines ungewissen Rechtszustandes S. 252. — eventuell Rechtsänderung S. 254. — Daher hat Anerkennung dieselben Voraussetzungen und Wirkungen, wie eine Rechtsänderung. — Anerkennung des Eigentums S. 256. — des Erbrechts S. 257. — IV. Schuldanerkenntnis. — Kausales und abstraktes Anerkenntnis S. 259. — Schriftform S. 261. — V. Anerkennung wirkt nur unter den Parteien S. 263. — Keine Rückwirkung. — VI. Vergleich S. 264. — VII. Unrichtiges Anerkenntnis S. 266. — Bereicherungsanspruch S. 267. — Unwirksamkeit des Anerkenntnisses bei Nichtzutreffen einer Voraussetzung S. 268.</p>	
VII. Bedingte und befristete Rechtsgeschäfte.	
§ 80. Bedingte Rechtsgeschäfte	270
<p>I. Wesen und Zweck der Bedingung. — Stillschweigende Bedingung S. 272. — Bedingte Verpflichtung und Verfügung S. 273. — II. Aufschiebende und auflösende Bedingung. — III. Inhalt der Bedingung S. 275. — 1. positive und negative Bedingung. — 2. Kasuelle und potestative Bedingung. — 3. Bedingung der Zustimmung eines Dritten. — 4. Wollensbedingung S. 277. —</p>	

- IV. Voraussetzung S. 279. — Notwendige, unmögliche, verbotene, unsittliche Bedingung S. 281. — V. Rechtsbedingung. — VI. Zulässigkeit der Bedingung S. 283. — Erfordernisse und Form des bedingten Geschäftes S. 285. — Nachträgliche Verabredung einer Bedingung. — VII. Bedingungsfeindliche Geschäfte S. 286. — Rechtsfolgen der unzulässigen Bedingung S. 288. — Unzulässigkeit der Voraussetzung S. 289. — Unschädlichkeit der Rechtsbedingung. — VIII. Beweislast bei bedingten Geschäften S. 290.
- § 81. Rechtsverhältnis während schwebender Bedingung 291
 I. Aufschiebende Bedingung. — Gebundenheit der Parteien. — Schwebezustand. — 1. bedingtes Schuldverhältnis S. 292. — Haftung des Schuldners S. 294. — Unmöglichkeit der Leistung S. 295. — 2. bedingte Verfügung S. 296. Der Veräußerer bleibt Eigentümer. — Schadensersatzansprüche gegen Dritte S. 297. — Bedingte Zession S. 299. — Zwischenverfügungen S. 300. — Einziehung einer unter Bedingung abgetretenen Forderung S. 301. — Zwangsverfügungen gegen den bedingten Veräußerer S. 302. — Schutz des guten Glaubens S. 304. — III. Anwartschaft aus dem bedingten Geschäft S. 305. — Vererblichkeit, Veräußerlichkeit S. 306. — Zwangsvollstreckung in die Anwartschaft S. 308. — IV. Auflösende Bedingung S. 311. — 1. bei Schuldverträgen. — 2. bei Verfügungen S. 312. — Rückfall des Rechts S. 313.
- § 82. Entscheidung der Bedingung. 314
 I. Eintritt und Ausfall. — Auslegung. — Erfüllung durch den Erben und dritte Personen S. 316. — II. Verstoß gegen Treu und Glauben S. 317. — III. Erfüllung der aufschiebenden Bedingung wirkt ipso iure S. 318. — Keine Rückwirkung S. 319. — Zurückdatierung des bedingten Rechts S. 320. — Erfüllung der auflösenden Bedingung S. 322. — IV. Ausfall der Bedingung.
- § 83. Befristete Rechtsgeschäfte. 323
 I. Anfangstermin. Endtermin. — II. Anwartschaft aus befristeten Geschäften S. 324. Befristete (noch nicht entstandene) und betagte (noch nicht fällige) Forderung S. 325. — Behandlung im Konkurs S. 329. — Vorzeitige Leistung S. 330. — III. Endtermin S. 321. — IV. Beweislast S. 332.
- VIII. Stellvertretung.**
- § 84. Begriff und Tatbestand der Vertretung 333
 I. Direkte und indirekte, aktive und passive Vertretung. — Vertretungsmacht S. 334. — Zulässigkeit der Vertretung S. 336. — Vertretung in rem suam und im Interesse Dritter. — II. Das Rechtsgeschäft entsteht durch den Willen des Vertreters S. 337. — Hilfspersonen. — Bote S. 338. — III. Der Vertreter handelt im Namen des Vertretenen S. 341. — Stillschweigendes Handeln in fremdem Namen S. 344. — Handeln unter fremdem Namen S. 345. — Unerkennbarkeit des Vertretungswillens S. 346. — Erwerb von Mobilien durch Vertreter S. 348. — im eigenen Namen mit Wirkung für einen anderen S. 350. — Beweislast bei Vertretung S. 351. — IV. Tatbestand der Vertretung. — 1. Geschäftsfähigkeit des Ver-

treter. — 2. Anwesenheit S. 352. — 3. Erfüllung der Form. — 4. arglistige Täuschung durch den Vertreter S. 354. — 5. Willensmängel des Vertreters. — Weisungen des Vertretenen S. 356. — 6. Auslegung des Geschäftes S. 357. — 7. Konsens. — V. Passive Vertretung. — Empfangsbote S. 359. — VI. Selbstkontrahieren S. 360. — Erkennbarkeit des Willens S. 361. — Zulässig nur bei Erfüllungsgeschäften S. 363, oder auf Grund besonderer Gestattung S. 364. — Rechtsgeschäfte des Vertreters mit Dritten sind wirksam, auch wenn ein Interessenkonflikt vorliegt S. 366. — Vertrag des Vertreters mit dem Vertretenen S. 369. — VII. Wissensvertretung. — Vertretung bei Tathandlungen S. 371. — bei Besitzerwerb S. 372. — bei Erfüllung von Pflichten S. 373. — bei unerlaubten Handlungen S. 374. — Amtshandlungen mit Wirkung auf Privatrechte. — VIII. Keine Vertretung liegt vor: 1. beim Vertrag zugunsten Dritter S. 375. — 2. bei Verfügungen über fremdes Recht im eigenen Namen S. 376. — 3. bei dinglicher Surrogation. — 4. bei Anweisung.

§ 85. Die Vollmacht 378

I. Begriff der Vollmacht. Einseitiges Rechtsgeschäft S. 379. — Interne und externe Vollmacht S. 380. — Mitteilung einer Bevollmächtigung S. 381. — Vollmachtsurkunde S. 382. — Mehrere Gründe der Vertretungsmacht. — II. Das der Vollmacht zugrundeliegende Rechtsverhältnis S. 384. — Vollmacht ist abstrakt S. 385. — III. Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers S. 387. — des Bevollmächtigten S. 388. — IV. Willensmängel bei der Bevollmächtigung. — Anfechtung S. 389. — V. Form der Vollmacht S. 391. — Stillschweigende Vollmacht S. 393. — Überbringung einer Quittung S. 395. — VI. Umfang der Vollmacht S. 396. — General- und Spezialvollmacht S. 397. — Auslegung der Vollmacht. — Instruktionen S. 400. — Erlöschen der Vollmacht S. 401. — Widerruf S. 403. — Verzicht auf die Vollmacht S. 405. — Erlöschen der externen Vollmacht S. 406. — Rückgabe der Urkunde S. 407. — Unwiderrufliche Vollmacht S. 408. — VIII. Substitution S. 410. — IX. Einzelvollmacht und Kollektivvollmacht S. 412. — Ermächtigung eines Kollektivvertreters durch den anderen S. 414. — X. Vollmacht ist nicht exklusiv S. 415. — Vollmacht ist Vermögensrecht, wenn sie zum Vorteil des Vertreters erteilt ist S. 416.

§ 86. Gesetzliche Vertretungsmacht. 417

I. Gesetzliche Vertretung im weiteren Sinn ist jede Vertretung, die nicht auf Vollmacht beruht; im engeren Sinn die Vertretung nichtgeschäftsfähiger Personen S. 418. — Sie wird in einigen Fällen als Amt bezeichnet S. 411. — Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter, Nachlaßverwalter S. 420. — II. Entstehung der gesetzlichen Vertretungsmacht S. 423. — Endigungsgründe S. 424. — Legitimation S. 425. — III. Geschäftsfähigkeit des gesetzlichen Vertreters. — IV. Das zugrundeliegende Rechtsverhältnis S. 427. — Weisungen. — Rechtsverhältnis zu Dritten S. 428. — V. Umfang der Vertretungsmacht S. 429. — Beschränkungen. — Selbst-

kontrahieren S. 430. — VI. Substitution S. 431. — VII. Mehrheit der gesetzlichen Vertreter S. 433. — VIII. Exklusivität der gesetzlichen Vertretung S. 434.

§ 87. Wirkungen der Vertreterhandlung. 435

I. Vertretung mit Vertretungsmacht wirkt für und wider den Vertretenen. — 1. Rechtsfähigkeit des Vertretenen. — 2. Verfügungsmacht. — 3. Rechtsnachfolge. — 4. Verpflichtungen. — 5. Causa der Zuwendungen S. 437. — 6. Unmittelbarer Eintritt der Wirkungen. — 7. Gebundenheit des Vertretenen. — 8. Nebenwirkungen des Vertretergeschäfts S. 438. — 9. Vertretung mehrerer Personen. — Keine Wirkungen in der Person des Vertreters S. 439. — II. Vertretung ohne Vertretungsmacht S. 440. — 1. Verträge unterliegen der Genehmigung S. 441. — Gebundenheit des Vertragsgegners S. 443. — Aufforderung zur Erklärung. Widerruf S. 444. — 2. Einseitige Geschäfte S. 445. — Kouvaleszenz der Handlungen des Vertreters S. 446. — III. Haftung des Vertreters. — Verpflichtung zur Erfüllung oder zum Schadensersatz. — Negatives Interesse S. 449. — Haftung bei dinglichen Verträgen S. 450. — bei einseitigen Rechtsgeschäften — bei Vertretung einer nicht existierenden Person. — IV. Haftung des Vertreters aus unerlaubter Handlung S. 451.

Drittes Kapitel.

Das Unrecht.

§ 88. Arten und Rechtsfolgen des Unrechts. 453

I. Subjektives und objektives Unrecht. — Doppelschichtigkeit des Rechts S. 455. — II. Verstoß gegen die Rechtsordnung S. 456. — Verletzung eines subjektiven Rechts S. 457. — Verletzung von Rechtsgütern und Interessen S. 458. — III. Die rechtswidrige Handlung ist entweder 1. Vertragsverletzung, oder 2. unerlaubte Handlung S. 460. — Diese Unterscheidung kommt in Betracht a) bei der Beweislast, b) bei der Haftung für Dritte S. 461, c) bei der Verjährung. — Einige Bestimmungen des 25. Titels gelten auch für Vertragsverletzungen S. 462. — Abgrenzung der Vertragsverletzung und der unerlaubten Handlung. — culpa in contrahendo S. 463. — Konkurrenz von Ersatzansprüchen aus Vertrag und aus unerlaubter Handlung S. 464. — Ansprüche Dritter aus Vertragsverletzung S. 465. — IV. Ausschluß der Rechtswidrigkeit S. 466: durch besondere Vorschriften des Gesetzes — durch öffentliche oder privatrechtliche Befugnisse — durch Einwilligung des Verletzten S. 467. — durch die Absicht der Geschäftsführung S. 470. — V. Rechtsfolgen des Unrechts: — 1. dingliche Ansprüche. — 2. Schadensersatz S. 471. — Verschuldungsprinzip S. 472. — Schadensersatz aus Eingriff in fremde Rechte S. 473. — Gefährdungshaftung S. 474. — 3. Herausgabe des Gewinnes aus fremdem Gegenstand S. 475. — 4. Verwirkung. — 5. Straffolgen. — VI. Vorbeugender Schutz gegen Rechtsgefährdung S. 476. — 1. durch Ver-

- wirkung. — 2. Notwehr. — 3. Sicherheitsleistung S. 478. —
 4. Schutzgesetze. — 5. Aufwendungen. — 6. Unterlassungsklage
 S. 479.
- § 89. Das Verschulden 481
- I. Vorsatz S. 482. — Vorstellungs- und Willenstheorie. — dolus
 eventualis S. 483. — Ausschluß des Vorsatzes durch Irrtum S. 494. —
 Absicht S. 485. — Erzwungenes Delikt. — II. Fahrlässigkeit
 S. 487. — Stufen der Fahrlässigkeit S. 489. — III. Zurechnungs-
 fähigkeit S. 490. — IV. Eigenes Verschulden des Verletzten S. 493. —
 V. Zufall S. 495. — Höhere Gewalt S. 496.

Viertes Kapitel.

Die Zeit.

- § 90. Rechtliche Bedeutung und Berechnung der Zeit . . . 497
1. Die Zeit als Stück des Tatbestandes 1. bei Entstehung von
 Rechten. — 2. bei Endigung von Rechten S. 499. — Präklusiv-
 fristen S. 500. — 3. bei Erfüllung von Verbindlichkeiten S. 501. —
 II. Zeitbestimmung durch Gesetz, Gericht oder Parteiwillen. —
 III. Beginn und Ablauf der Fristen S. 502. — IV. Kalender S. 503. —
 Auslegungsregeln für Fristen und Termine S. 504. — Sonntage
 und Feiertage S. 506.
- § 91. Die Verjährung 507
- I. Zwecke der Verjährung. — II. Unverjährbare Ansprüche
 S. 508. — III. Verjährungsfristen S. 509. — IV. Verjährung be-
 ginnt mit Entstehung des Anspruchs S. 510. — Ausnahmeweise:
 1. nach Entstehung S. 513. — 2. vor Entstehung des Anspruchs
 S. 514. — Ansprüche, welche durch Kündigung S. 515, oder durch
 Anfechtung entstehen S. 516. — Ähnliche Fälle S. 518. — Ver-
 jähmung bei Wechsel in der Person des Berechtigten oder Ver-
 pflichteten S. 519. — bei inhaltlicher Änderung des Anspruchs
 S. 520. — Anspruch auf Nebenleistungen S. 522. — IV. Hemmung
 der Verjährung. — 1. Stundung und aufschiebende Einreden. —
 2. Stillstand der Rechtspflege und höhere Gewalt S. 525. — 3. An-
 sprüche zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern S. 526. — V. Ab-
 laufshemmung S. 527. — Ansprüche eines Geschäftsunfähigen. —
 Ansprüche eines Nachlasses oder gegen einen Nachlaß. — VI. Unter-
 brechung der Verjährung S. 528. — 1. Anerkennung, 2. Klage
 S. 530. — und andere Mittel der gerichtlichen Geltendmachung
 S. 532. — Neue Verjährung nach der Unterbrechung S. 534. —
 VII. Rechtsgeschäftliche Regelung der Verjährung S. 535. —
 VIII. Einrede der Verjährung S. 536. — Replik gegen die Ver-
 jähmungseinrede S. 537. — Fortbestand des Eigentums nach ver-
 jährttem Anspruch S. 538. — Fortbestand der Forderung S. 539. —
 Einrede nach Verjährung des Anspruchs S. 540.

Viertes Buch.

Ausübung und Schutz der Rechte.

	Seite
§ 92. Ausübung	545
<p>I. Art der Ausübung 1. der absoluten Rechte — 2. der Forderungen S. 546. — 3. der Gestaltungsrechte. — 4. der Machtbefugnisse. — Geltendmachung der Rechte S. 547. — Unterlassung der Ausübung S. 549. — Persönliche Ausübung S. 550. — Übertragung der Ausübung S. 551. — insbesondere beim Nießbrauch S. 553. — Ausübung durch Nichtberechtigte S. 554. — III. Legitimation als Voraussetzung der Ausübung S. 555. — Legitimation durch Urkunde S. 556. — Legitimation des Nichtberechtigten S. 557.</p>	
§ 93. Schranken der Rechtsausübung	558
<p>I. Fremdes Recht als Schranke der Ausübung S. 559. — Verpflichtungen bezüglich der Ausübung eines Rechts S. 560. — II. Grundsätzlich keine Rücksicht auf fremde Interessen S. 561. — Ausnahmen S. 562. — Ersatz des durch die Ausübung angerichteten Schadens S. 564. — III. Die Ausübung braucht dem Zweck des Rechts nicht zu entsprechen S. 565. — Interesse des Berechtigten als Voraussetzung der Ausübung S. 566. — Verbot der Schikane S. 568. — IV. Rechtsausübung kann gegen die guten Sitten verstoßen S. 569.</p>	
§ 94. Rangordnung und Kollision von Rechten.	571
<p>I. Rangordnung unter dinglichen Rechten am selben Objekt S. 572. — II. Besitz und Eigentum S. 573. — III. Keine Rangordnung unter Forderungen. — Vormerkung und Veräußerungsverbot S. 575. — Unterhaltsforderungen, Schenkungsforderungen. — Verhältnis mehrerer Gläubiger bei beschränkter Gattungsschuld S. 577. — IV. Pflichtenkollision bei obligatorischer Rückgabepflicht und dinglicher Herausgabepflicht bezüglich derselben Sache S. 578.</p>	
§ 95. Notwehr	580
<p>I. Defensive und offensive Eigenmacht. — II. Notwehr richtet sich gegen einen Angriff S. 581, welcher gegenwärtig S. 582 — und rechtswidrig ist S. 583. — Notwehr ist subjektives Recht S. 584. — zur Vornahme aller erforderlichen Handlungen S. 585. — Notwehrexzeß S. 586. — Nothilfe S. 587. — III. Verteidigung gegen gefahrdrohende Sachen S. 588.</p>	
§ 96. Selbsthilfe.	589
<p>I. Ansprüche sind auf dem Rechtswege zu verwirklichen. — II. Ausnahmsweise ist Selbsthilfe zulässig S. 591. — Voraussetzungen der Selbsthilfe — Selbsthilfe kann nicht durch Rechtsgeschäft gestattet werden. — Mittel der Selbsthilfe: 1. Wegnahme von Sachen S. 592. — 2. Zerstören von Sachen S. 593. — 3. Festnahme des Verpflichteten. — 4. Beseitigung eines Widerstandes S. 594. — Selbsthilfe ist subjektives Recht S. 595. — Legalisierung der Selbsthilfe. — Ausübung durch Dritte S. 596. — III. Besondere</p>	

	Seite
Fälle der Selbsthilfe S. 597: 1. gegen Besitzdiener. — 2. Wiederbemächtigungsrecht des Besitzers. — 3. Perklusionsrecht des Vermieters. — 4. § 910 und 962. — 5. Besitzergreifungsrecht des Ehemanns und anderer Vermögensverwalter. — 6. Privatpfändung.	
§ 97. Notstand	599
I. Notstand im BGB. und im StrafGB. — II. Voraussetzungen der Notstandshandlung S. 600. — Inhalt der Notstandsbefugnis S. 601. — Exzeß S. 602. — II. Ersatz des Schadens S. 603. — IV. Notstandshandlungen des Schuldners S. 606.	
Sachregister	608
Gesetzesregister	622
Das Gesetzesregister ist von Herrn Referendar Dr. Gottlieb Thiel angefertigt, welchem ich auch an dieser Stelle meinen Dank dafür ausspreche.	

Berichtigungen.

Zum ersten Band.

- S. 39 Note 145 statt 926 lies: 826.
 S. 168 Note 31 statt 3208 lies: 2208.
 S. 258 Z. 1 v. ob. ist „und verjährt“ zu streichen.
 S. 263 Note 93 Z. 4 statt „mit diesem Moment“ lies: mit Ablauf der Vorlegungsfrist.
 S. 273 Z. 12 v. ob. statt 2026 lies: 2029.
 S. 276 Z. 25 v. ob. statt 2026 lies: 2029.
 S. 358 Note 34 statt §§ lies: RG.
 S. 493 Note 63 statt Rechtskraft lies: Rückwirkung.
 S. 529 Note 43 statt 232, 13 lies: 232 I 3.
 S. 602 Note 47 statt 2587 lies: 2287.

Zum zweiten Band.

- S. 21 Note 81 statt 315 lies: 375.
 S. 155 Note 67 statt GBG. lies: GBO.
 S. 175 Note 180 lies: Note 5.
 S. 367 Note 14 lies: vgl. unt. § 69 Note 72.
 S. 369 Note 25 ist hinter § 2113 III zu streichen 21.
 S. 389 Note 149 a statt 113 II lies: 1113 II.
 S. 423 Note 130 Z. 4 lies: § 62 Note 46.
 S. 546 Note 58 Z. 2 lies: zu leisten, wegfällt, wenn usw.
 S. 599 Z. 14 statt 112 lies: 122.
 S. 600 Note 190 statt 133g lies: 1339.

Zum dritten Band.

- S. 553 Z. 4 v. ob. statt a lies: §.

VI. Inhalt des Rechtsgeschäfts*.

§ 69. Verbotene Geschäfte.

I. Das Gesetz gestattet dem Rechtssubjekt in weitgehendem Maß, seine Rechtsverhältnisse nach seinem Willen zu gestalten, und stellt ihm zu diesem Zwecke das Rechtsgeschäft zur Verfügung¹. Die Privatautonomie des Rechtssubjektes ist aber nicht schrankenlos². Es gibt Rechtsverhältnisse, die durch Rechtsgeschäft überhaupt nicht abgeändert werden können; so z. B. das Verhältnis zwischen dem Kind und dem Inhaber der elterlichen Gewalt. Auf einigen Rechtsgebieten kann der Parteiwille nur Rechtsverhältnisse bestimmter Art schaffen³. Dagegen können im Obligationenrecht die Parteien grundsätzlich alles verabreden, was nach unserer Rechtsanschauung dem Rechtsgebiet angehört und keine übermäßige Beschränkung der Freiheit des Verpflichteten herbeiführt⁴. Ausnahmsweise entzieht das Gesetz Rechtsgeschäften von gewissem Inhalt seine Sanktion, indem es sie für nichtig erklärt oder bestimmt, daß sie nicht geschlossen werden können. Wenn man solche die Privatautonomie einschränkende Rechtssätze (*leges perfectae*)⁵ bisweilen als Verbotsgesetze bezeichnet⁶, so scheint mir darin eine logische Un-

* Regelsberger § 147 II; Dernburg § 123; Endemann § 11, 2; Cosack § 62 a I; Crome § 85; Enneccerus § 177, Kohler II § 37; Biermann § 53; Isay, Willenserklärung 94 fg.

¹ Vgl. ob. § 50 Note 1.

² Vgl. ob. § 51.

³ Feste Typen im Sachenrecht; Aufzählung der zulässigen Verfügungen des Erblassers § 1937 fg.

⁴ Vgl. ob. § 51 S. 182.

⁵ Man unterschied in der gemeinrechtlichen Doktrin die Verbotsgesetze je nach ihrer Wirkung in: *leges perfectae* (Nichtigkeit), *leges plus quam perfectae* (Nichtigkeit und Strafe), *leges minus quam perfectae* (Strafe bei Gültigkeit des Geschäftes); Dernburg Bd. I § 25.

⁶ Vgl. die Kommentare zu § 134, welche sämtlich als Beispiel verbotener Geschäfte auch solche Geschäfte nennen, die das Gesetz für nichtig erklärt, z. B. § 248. Auch das RG. 64, 94 bezeichnet ungenauer Weise § 4 II des Abzahlungsg. als Verbotsgesetz.

genauigkeit zu liegen ⁷: denn indem das Gesetz einem Rechtsgeschäft die rechtliche Wirkung versagt, hat es dies Rechtsgeschäft nicht verboten ⁸, sondern unmöglich gemacht ⁹, nicht das Dürfen des Rechtssubjekts beschränkt, sondern das Können ¹⁰. Trotzdem kann man der Kürze halber, wenn das Gesetz eine Verabredung nicht gelten lassen will, von einem Verbot des Rechtsgeschäftes sprechen ¹¹.

Es finden sich aber im BGB. und häufiger außerhalb desselben Fälle, in denen das Gesetz ¹² die Vornahme eines Rechtsgeschäftes verbietet. Ein solches Verbot ist entweder direkt ausgesprochen, indem das Gesetz bestimmt, daß ein Rechtsgeschäft nicht geschlossen werden darf ¹³ oder soll, oder es ist daraus zu

⁷ Vgl. unt. Note 56.

⁸ So ist z. B. in § 394 kein Verbot, sondern Unwirksamkeit der Aufrechnung ausgesprochen, während GewO. § 115 in der Tat (wegen der Strafdrohung in GewO. § 146 Nr. 1) als Verbot aufzufassen ist; O e r t m a n n § 394, 7. Der Unterschied ist ohne praktische Bedeutung, denn der Schadenersatz, welcher wegen Verletzung des Aufrechnungsverbots nach § 823 II verlangt werden kann, deckt sich mit dem Verzugschaden, welchen der Schuldner nach § 286 I zu ersetzen hat, wenn er statt zu erfüllen eine unzulässige Aufrechnung vornimmt.

⁹ Es scheint mir ein überflüssiger begrifflicher Rundgang zu sein, wenn man z. B. aus § 248 zunächst ein Verbot des Zinseszinses entnimmt und aus diesem Verbot nach § 134 die Nichtigkeit der Verabredung ableitet, welche bereits in § 248 ausgesprochen ist.

¹⁰ J e l l i n e k, System d. subj. öffentl. Rechte, 2. Aufl. S. 47. Vgl. ob. S. 366.

¹¹ So z. B. von einem Verbot des Zinseszinses oder des Verfallvertrages, um die in § 248, 1229 angeordnete Nichtigkeit zu bezeichnen, oder von einem Verbot der Mobiliarhypothek, weil das Gesetz durch Nichterwähnung des constitutum possessorium in § 1205 zu erkennen gibt, daß es ein Pfandrecht ohne Besitz des Gläubigers nicht zuläßt. In diesem Sinne spricht RG. 66, 218 von einem prohibitiven Charakter des § 567; denn aus der durch Parteiwillen nicht zu beseitigenden Kündigung nach Ablauf von 30 Jahren ergibt sich, daß das Gesetz eine Bindung auf länger als 30 Jahre nicht duldet.

¹² Reichsgesetz oder Landesgesetz innerhalb der für dasselbe vorbehaltenen Materien, z. B. Verbot der Übertragung des Jagdrechts, OLG. 27, 148. RG. 63, 293.

¹³ Vgl. z. B. § 52 II, 627 II, 671 II, 456, 795 J, 1240, 1309, 1310, 1312. Bisweilen, namentlich in älteren Gesetzen, die den strengeren Sprachgebrauch des BGB. nicht kennen, wird das Wort darf in der Bedeutung von „kann“ gebraucht. So ist z. B. in § 1 des Lohnbeschlagnahmegesetzes von E. kein Verbot, sondern Unwirksamkeit der Pfändung des Lohnes vor der bestimmten Zeit angeordnet.

entnehmen, daß die Vornahme des Geschäftes mit einer Strafe bedroht ist¹⁴; denn jeder Strafdrohung liegt eine Verbotsnorm¹⁵ zugrunde. In einigen Fällen hat das Gesetz das verbotene Geschäft ausdrücklich für nichtig erklärt¹⁶. In der Regel aber unterläßt es das Gesetz, die zivilrechtliche Sanktion des Verbotes auszusprechen. Für solche Fälle ist in § 134 als allgemeiner Grundsatz¹⁷ Nichtigkeit angeordnet¹⁸. Daher ist z. B. nichtig ein Beschluß, welcher gegen § 12 des RG. vom 4. 12. 99¹⁹ oder gegen die in HGB. §§ 40, 261 GmbH. § 42 enthaltenen Vorschriften über Aufstellung der Bilanz verstößt²⁰; nichtig ist ferner: das Gewähren oder Versprechen von Geschenken an einen Angestellten im Fall des § 12 des UnWettbG.; der Stimmenkauf, HGB. § 317; die Veräußerung einer gestohlenen oder unterschlagenen Sache an den Hehler²¹, StrafGB. § 259; die Vermittlung von Versicherungen für einen nicht konzessionierten Versicherungsunternehmer²², VersAufsG. § 108 II; Verabredungen, die nach KO. § 243 strafbar sind²³. Ferner sind nichtig obligatorische Verträge, in welchen sich jemand zu einer verbotenen

¹⁴ Eine strafbare Handlung ist stets unerlaubt, und zwar auch vom Standpunkt des Zivilrechts aus. Es ist daher ungenau, wenn *Endemann* § 84 b Note 20 unterscheidet, ob ein Strafverbot seinem Inhalt nach eine Handlung zu einer privatrechtlich unerlaubten stempelt oder nicht.

¹⁵ Im Sinne von *Binding*, Normen (2. Aufl.) I 45.

¹⁶ Nichtig ist nach § 795 III die ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gebrachte Schuldverschreibung auf den Inhaber, vgl. ob. § 55 Note 23; ebenso nach § 1243 der in Abweichung von § 1240 erfolgte Zuschlag von Gold- oder Silbersachen. Vgl. ferner KO. § 181.

¹⁷ In Anlehnung an das gemeine Recht, c. 5 C 1, 15. Vgl. *Endemann*, Zivilrechtliche Wirkung der Verbotsgesetze (1887).

¹⁸ Auf ausländische Verbotsgesetze bezieht sich § 134 nicht; das verbotene Geschäft kann aber (wenn es nicht dem ausländischen Recht untersteht und nach diesem Rechte nichtig ist) unter § 138 fallen, *Planck* § 134, 7; *Dornburg* § 123 I; v. *Bar*, Intern. Privatr. II 30; *Köhler*, ArchBürgR. 5, 206.

¹⁹ RG. 75, 329.

²⁰ RG. 72, 37; 80, 330.

²¹ *Planck* § 433, 3; *Oertmann* § 439, 6 b.

²² OLG. 22, 134. Ebenso Verträge, welche gegen § 414 RVersO. verstoßen, RG. 86, 371; Verabredungen, welche gegen § 134 c Abs. 2 GewO. verstoßen.

²³ *Jäger*, KO. § 243 Anm. 11.